TOP 14:

Sechstes Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes

Drucksache: 606/22

I. Zum Inhalt

Ziel des Gesetzes ist es, das Mindestwahlalter für das aktive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament von 18 auf 16 Jahre abzusenken. Zu diesem Zweck wird § 6 des Europawahlgesetzes entsprechend geändert.

Die Änderung gilt erstmalig für die Europawahl 2024.

II. Zum Gang der Beratungen

Dem Gesetz liegt eine Initiative der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugrunde, die der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 10. November 2022 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Inneres und Heimat (BT-Drucksache 29/4362) unverändert angenommen hat.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Inneren Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** und der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Einspruchsgesetz von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes abzusehen.